

Satzung von Zaza Faly e.V.

Präambel

In Antananarivo (Madagaskar) leben sehr viele Kinder und Jugendliche auf der Straße. Diesen Kindern will Zaza Faly e.V. eine Chance auf ein Leben mit Zukunft ermöglichen, damit sie sich aus dem Straßenmilieu herauslösen und eine Resozialisierung in die madagassische Gesellschaft erfahren können.

Deshalb haben sich im Verein Zaza Faly e.V. Personen zusammengeschlossen, um unabhängig von politischen, religiösen, rassistischen, weltanschaulichen und geschlechtsspezifischen Unterschieden zusammenzuarbeiten und durch vereinte Bemühungen den Straßenkindern von Madagaskar zu helfen.

Der Verein fördert die Kinder ausschließlich unter Berücksichtigung landesüblicher Strukturen, orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und schließt Auslandsadoptionen aus.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Zaza Faly e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck von Zaza Faly e.V. ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Jugendhilfe, mit der Straßenkindern in Madagaskar im Alter von 4-18 Jahren eine Alternative zum perspektivlosen Straßenmilieu gegeben werden soll, und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, deren vordringliche Ziele die Armutsbekämpfung, die Befriedigung von Grundbedürfnissen, die Hilfe zur Selbsthilfe, die Erziehung, die Bildung und die Berufsausbildung sind.

Die Förderung beinhaltet u. a.

- ein Hygieneprogramm zur Körper- und Kleidungspflege;
- eine medizinische Grundversorgung, kostenlose ärztliche und zahnmedizinische Behandlung, Vermittlung von Operationen und Krankenhausaufenthalten;
- Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder in Not und mit erhöhter Pflegebedürftigkeit;
- Aufklärungsprogramme über Drogenmissbrauch und Folgen von Kriminalität, sexuelle Aufklärung, AIDS-Prävention und Umweltbildung;
- ein Schul- und Vorschulprogramm zur Alphabetisierung;
- Angebote im handwerklichen und kreativen Bereich mit dem Ziel individueller Talentförderung;
- eine tägliche Ausgabe von abwechslungsreichen Speisen.

- die Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe, deren vordringliches Ziel die Resozialisierung der Straßenkinder/ -jugendlichen in die madagassische Gesellschaft ist.

Die Förderung beinhaltet u. a.

- die Schaffung und Vermittlung von Ausbildungsplätzen sowie die Vermittlung in Arbeit nach Beendigung der Ausbildung mit dem Ziel der Schaffung eigener Einkommensmöglichkeiten;
- ein Einschulungsprogramm in öffentliche und staatliche Schulen, mit dem Ziel der Erhöhung der Chancen der Straßenkinder/ -jugendlichen auf dem madagassischen Arbeitsmarkt durch die Möglichkeit der Erlangung eines höheren Bildungsstandes sowie eines staatlich anerkannten Schulabschlusses;
- ein Familienhilfeprogramm mit dem Ziel der Reintegration von Straßenkindern/ -jugendlichen in ihre Familien. Dieses Programm beinhaltet u. a. ein Vergabeprogramm für Mikrokredite zur Renovierung und/ oder Erstausrüstung von Wohnräumen und/ oder die Verbesserung von Einkommensmöglichkeiten der Eltern der Straßenkinder/ -jugendlichen.
- die Förderung von Maßnahmen zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Die Förderung beinhaltet u. a.
- die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden, politischen Gremien und anderen Organisationen;
- die Darstellung und Bewusstmachung der Situation der Straßenkinder mit Hilfe einer breit gefächerten Öffentlichkeit. Dies erfolgt u. a. mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Informationsständen und einer umfangreichen Internetpräsenz;
- die Sammlung zweckgebundener Spenden sowie den Aufbau von Spenderinitiativgruppen;
- die Entsendung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen in die Projektarbeit in Madagaskar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach §§ 52 und 53 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse für die genannten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für die genannten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördergelder sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Spezielle Regelungen ergeben sich aus der Mitgliederordnung.
 - b. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ideell oder durch ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand (siehe Beitragsordnung);
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen
3. Anträge ordentlicher Mitglieder sind schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.

4. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
5. Satzungsänderungen und/oder eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer_in zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder jeweils allein berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung von § 2 und 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform oder digital gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer zur Führung der Vereinsgeschäfte einstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 11 Unwirksamkeit von Beschlüssen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.